

**VERWALTUNGSGERICHT ARNSBERG
IM NAMEN DES VOLKES
URTEIL**

2 K 2788/03

zugestellt am 22. Juli 2006
an Rechtsanwälte Dielitz und Kollegen

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

des Herrn —, —, —,

Klägers,

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte —, —, —, —,

g e g e n

die —, vertreten durch die —, —, —, —,

Beklagte,

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte Dielitz und Leisse-Dielitz, Gutenbergplatz 33, 59821 Arnsberg,

w e g e n

Dienstunfallfürsorge (§§ 35 und 38 BeamtVG)

- 2 -

hat die 2. Kammer des Verwaltungsgerichts Arnsberg
aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 12. Juli 2006
durch

Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht May,
Richter am Verwaltungsgericht Lüttenberg,
Richter am Verwaltungsgericht Dr. König,
ehrenamtliche Richterin Gudrun Dickel,
ehrenamtliche Richterin Christiane Dietmair

für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Der Kläger trägt die Kosten des Verfahrens.

Tatbestand:

Der am —.—.1964 geborene Kläger stand bis zu seinem mit Ablauf des 14. Juni 2002 auf eigenen Antrag erfolgten Ausscheiden aus dem Beamtenverhältnis als Postbetriebsassistent (Besoldungsgruppe A 5 der Bundesbesoldungsordnung) im Dienst der Beklagten. Er war bei der Deutschen Post AG als Verbundzusteller eingesetzt.

Am 05. September 2001 brach das obere Scharnier der Fahrertür des vom Kläger benutzten Dienstfahrzeugs ab. Bei dem Versuch, die defekte Fahrertür zu schließen, rutschte der Kläger mit der rechten Hand ab und prallte gegen das Lenkrad. Hierbei verletzte er sich an der rechten Hand.

- 3 -

Mit Schreiben vom 02. Oktober 2001 führte die — (im Folgenden: Unfallkasse) gegenüber dem Kläger aus, das Unfallereignis vom 05. September 2001 sei als Dienstunfall gemäß § 31 des Beamtenversorgungsgesetzes (BeamtVG) anerkannt.

Auf Anfrage der Unfallkasse teilte der Facharzt für Chirurgie Dr. med. K—, in dessen Behandlung sich der Kläger ab dem 06. September 2001 begeben hatte, mit, der Kläger habe bei dem Unfall am 05. September 2001 eine Fraktur der rechten Handwurzel (Abrissfraktur am Os triquetrum) erlitten.

In der Folgezeit beantragte der Kläger, eine "Erwerbsminderung" anzuerkennen, und übersandte der Unfallkasse ein ärztliches Attest des Dr. med. K— vom 23. Januar 2002. Darin ist ausgeführt, es werde eine unfallbedingte Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) in rentenberechtigendem Ausmaß angenommen. Das Ausmaß der MdE sollte durch einen Gutachter geklärt werden.

Auf Anfrage der Unfallkasse nahm Dr. med. K— zu beim Kläger eingetretenen Unfallfolgen mit (Formular-) Schreiben vom 01. März 2002 nochmals Stellung und führte u. a. aus:

"Kurze Angabe ... des jetzigen Folgezustands der Verletzung: Noch Schwellung im Bereich des re. Handgelenkes und schmerzhaft [] Einschränkung der Beweglichkeit, Belastungsschmerzen. ...

Art der Behandlung: Ruhigstellung mit dorsaler Unterarm-Gipsschiene vom 06.09.01 bis 06.10.01, dann Weiterbehandlung mit elast. Verbänden und selbsttätigen Bewegungsübungen bis 09.11.01. Am 23.01.02 erfolgte nur nochmals eine Untersuchung. Weitere Behandlung ist nicht erforderlich.

Bisheriger Heilverlauf unter Angabe etwaiger Heilkomplikationen ...: Konsolidierung der Fraktur am Os triquetrum der re. Handwurzel, aber anhaltende Schwellneigung, Bewegungseinschränkungen, Belastungsschmerzen....

Ist mit unfallbedingten Spätfolgen zu rechnen? Ja, mit folgenden: Funktionseinschränkungen im Bereich des re. Handgelenks.

Ist mit einer länger als 6 Monate dauernden MdE von mindestens 25 v.H. zu rechnen? Nein."

- 4 -

Mit Schreiben vom 22. März 2002 bat die Unfallkasse Dr. med. K— um Mitteilung, weshalb er die Frage, ob beim Kläger eine MdE bestehe, mit "nein" beantwortet, in seinem ärztlichen Attest vom 23. Januar 2002 aber eine MdE in rentenberechtigendem Ausmaß angenommen habe. Der behandelnde Arzt führte daraufhin aus, er nehme bei dem Kläger keine unfallbedingte MdE von mindestens 25 v.H. an. In dem Attest vom 23. Januar 2002 habe er nicht bedacht, dass der Kläger Beamter sei. Eine vorübergehende unfallbedingte MdE von 20 v.H. habe damals sicherlich bestanden. Eine höhere Bewertung als 20 v.H. nehme er nicht an. Bei Zweifeln an der Höhe der unfallbedingten MdE sollte eine gutachterliche Untersuchung veranlasst werden.

Mit Schreiben vom 04. April 2002 teilte die Unfallkasse dem Kläger mit, seinem Antrag auf Zahlung von Unfallausgleich könne nicht entsprochen werden, da bei ihm nach Auskunft des behandelnden Arztes nur eine vorübergehende MdE von 20 v.H. bestanden habe.

Nachdem der Kläger in der Folgezeit die Übernahme von Umschulungs- und Ausbildungskosten beantragt hatte, ersuchte die Unfallkasse Dr. med. K— um Mitteilung der aktuellen unfallbedingten MdE des Klägers. Der behandelnde Arzt erklärte daraufhin unter dem 22. Juli 2002, die unfallbedingte

MdE beim Kläger werde mit 20 v.H. eingeschätzt. Die - dieser Einschätzung zugrundeliegende - letzte Untersuchung des Klägers vom 23. Januar 2002 liege allerdings schon länger zurück. Über den jetzigen Zustand des Klägers sei ihm, Dr. med. K—, nichts bekannt. Die Unfallkasse führte daraufhin gegenüber dem Kläger aus, es bestehe keine entschädigungspflichtige MdE.

Aufgrund der Mitteilung des Klägers, er bestehe weiterhin auf einem Unfallausgleich, veranlasste die Unfallkasse - zwecks Prüfung der Frage, ob ein Unterhaltsbeitrag gemäß § 38 BeamtVG zu gewähren sei - die Erstellung eines Gutachtens zur Frage des unfallbedingten Umfangs der MdE des Klägers durch den Ärztlichen Leiter Unfallchirurgie, Knappschafts Krankenhaus D—, Ltd. Oberarzt Dr. med. S—. In dessen Gutachten vom 28. Oktober 2002 ist zusammenfassend dargelegt:

- 5 -

"Zusammenfassung der Verletzungsfolgen:

1. Schmerzbedingte Belastungs- und Gebrauchsminderung der rechten Hand.
2. Bewegungseinschränkung im rechten Handgelenk und den Langfingern der rechten Hand.
3. Subjektive Beschwerden.
4. Die beschriebenen röntgenologischen Veränderungen.

Unfallunabhängig besteht eine anlagebedingte Fehlstellung in den Ellenbogengelenken bds. sowie (nach mitgebrachten Behandlungsberichten) ein Übergewicht bei Klinefelter-Syndrom.

Die MdE aufgrund der Unfallfolgen schätzen wir bis zum Untersuchungszeitpunkt auf 10 % (zehn vo[m] Hundert).

Ab dem Untersuchungszeitpunkt beträgt die MdE weiterhin 10 % (zehn vo[m] Hundert).

Im weiteren Verlauf ist mit einer Besserung zu rechnen, aufgrund der Beschwerdesymptomatik und dem Röntgenbefund ist eine relevante Bandverletzung im Handwurzelbereich nicht sicher auszuschließen. Diese könnte zu einer Instabilität im Kahn-/Mondbeingelenk (scapholunäre Dissoziation) führen. Aus beiden Gründen sollte eine Nachuntersuchung zur Überprüfung der MdE in 6 Monaten erfolgen. Bei fortbestehender Beschwerdesymptomatik sollten zum Zeitpunkt der Nachuntersuchung ggf. zusätzliche dynamische Röntgenuntersuchungen für die Handwurzel durchgeführt werden. Maßnahmen zur Besserung der Unfallfolgen sind zur Zeit nicht erforderlich. In Abhängigkeit von der Nachuntersuchung könnte hier eine Änderung eintreten".

Mit Bescheid vom 20. November 2002 lehnte die Unfallkasse die Gewährung von Unfallausgleich gemäß § 35 BeamtVG und eines Unterhaltsbeitrags nach § 38 BeamtVG ab und stützte sich dabei auf das Gutachten vom 28. Oktober 2002.

Hiergegen erhob der Kläger Widerspruch. Zu dessen Begründung führte er aus, er habe gesehen, wie der Oberarzt Dr. med. K—, der die Begutachtungsuntersuchung durchgeführt habe, an den "Messergebnissen [seiner, des Klägers,] rechten Hand" Streichungen vorgenommen habe, die er ihm gegenüber nicht erklärt habe. Es stelle sich außerdem die Frage, was der Dienstunfall mit seinem Übergewicht, Knochenschwund und Venenleiden zu tun habe.

Auf das Ersuchen der Unfallkasse, zur Widerspruchsbegründung des Klägers Stellung zu nehmen, führte Dr. med. S— mit Schreiben vom 21. Januar 2003 aus: Dem Gutachten vom 28. Oktober 2002 sei nichts hinzuzufügen. Eine höhere MdE komme nicht in Betracht. Der Vorschlag einer Nachuntersuchung bereits in 6 Monaten sei im Sinne des Klägers gemacht worden. Was der Kläger mit den von ihm

- 6 -

angeführten Streichungen von Messergebnissen meine, sei nicht klar. Sämtliche Messergebnisse seien auf dem Messblatt festgehalten. Falls gemeint sein sollte, dass Messergebnisse zu Ungunsten des Klägers verändert wurden, so sei dies eindeutig zu verneinen. Dass der Dienstunfall mit Übergewicht, Knochenschwund oder Venenleiden zu tun habe, sei in dem Gutachten so nicht dargestellt worden. Die Veränderungen seien lediglich als Untersuchungsbefund aufgelistet worden, wobei ein Knochenschwund an keiner Stelle des Gutachtens aufgeführt worden sei. Es werde empfohlen, ein weiteres Gutachten einzuholen.

Auf Ersuchen der Unfallkasse äußerte deren fachärztlicher Berater, Dr. V—, unter dem 23. April 2003, das eingeholte Gutachten beschreibe vollständig und gut die Befunde und Unfallfolgen. Die Einschätzung der MdE sei korrekt. Ein weiteres Gutachten sei nicht erforderlich. Die Tätigkeit eines

Verbundzustellers könne weiterhin ausgeübt werden, eine Umschulung sei nicht erforderlich.

Auf Veranlassung der Unfallkasse erstellte der Direktor der Unfallklinik des Klinikums D—, Prof. Dr. med. L—, unter dem 06. Juni 2003 ein (Folge-) Gutachten zur Frage einer wesentlichen Änderung der bisherigen MdE des Klägers. In dem Gutachten ist zusammenfassend ausgeführt:

"Der Versicherte erlitt unter Würdigung des beigefügten Aktenauszuges und der Vorgeschichte am 05.09.2001 eine knöcherne Abrissfraktur des Os triquetrum der rechten Hand. Der Bruch wurde konservativ behandelt. Der Bruch heilte, wie bei Os triquetrum-Abrissfrakturen häufig, ohne Anschluss an das Os triquetrum aus. Hinweise für darüber hinausgehende Unfallfolgen vom 05.09.2001 im Bereich der Handwurzel fanden sich nicht. Der klinische Untersuchungsbefund zeigt keinen Hinweis für eine Muskelmassenminderung des Ober- und Unterarmes. Die Gebrauchsspuren an beiden Händen sind seitengleich ausgeprägt. Der Versicherte berichtet über eine aus seiner Sicht bestehende Gebrauchsunfähigkeit der rechten Hand. Eine radiologische Kalksalzminderung besteht nicht.

Ein anzuerkennender Körperschaden muss medizinisch logisch als Folge des angeschuldigten Unfallereignisses resultieren. Im vorliegenden Fall ist die Diskrepanz zwischen vorgetragener Gebrauchsunfähigkeit der Hand bei seitengleichen Gebrauchsspuren beider Hände und seitengleich ausgeprägter Muskulatur nicht aufzulösen. Grundlage gutachterlicher Einschätzung sind Funktionsminderungen und/oder -einbußen auf dem Boden der durch das Unfallereignis geschädigten anatomischen Struktur. Unter Berücksichtigung der zu wertenden Kriterien ist als Konsequenz des erhobenen Untersuchungsbefundes zum Zeitpunkt der gutachterlichen Untersuchung die MdE mit kleiner 10 v.H. (kleiner zehn Prozent) einzuschätzen....

- 7 -

zu 4): Zum Vorgutachten vom 28.10.2002 ist durch Anpassung und Gewöhnung erkenntlich an dem seitengleich ausgeprägten Muskelumfang beider Arme und den seitengleich ausgeprägten Gebrauchsspuren beider Hände eine Besserung eingetreten. Dies steht in Diskrepanz zu den vorgetragenen Beschwerden des Versicherten. Aufgrund des erhobenen Befundes ist die MdE mit kleiner 10 v.H. einzuschätzen.

zu 5): Belastungsschmerzen der rechten Hand, des rechten Armes bei radiologisch fassbarem Folgezustand nach Os triquetrum-Fraktur....

zu 7): Die MdE ist zum Zeitpunkt der gutachterlichen Untersuchung mit kleiner 10 v.H. einzuschätzen. Wir schlagen vor, die MdE vom Unfalltag, dem 05.09.2001[,] bis zum Tag vor der gutachterlichen Untersuchung, dem 07.05.2003[,] entsprechend dem Vorgutachten des Knappschaft[s]-Krankenhauses D— mit 10 v.H. anzusetzen. Aufgrund des zeitlichen Abstandes zum Unfallereignis ist der jetzt erhobene gutachterliche Untersuchungsbefund durch Anpassung und Gewöhnung als Dauerzustand einzuschätzen. Mit einer Änderung der MdE ist nicht zu rechnen".

Mit Widerspruchsbescheid vom 03. Juli 2003 wies die Unfallkasse den Widerspruch des Klägers zurück. Sie führte aus: Ein Unfallausgleich und ein Unterhaltsbeitrag seien nicht zu gewähren, da der erforderliche Umfang einer dienstunfallbedingten MdE von 25 v.H. bzw. 20 v.H. nicht erreicht werde. Dies ergebe sich aus den eingeholten Gutachten. Diese bewerteten die Untersuchungsbefunde im Rahmen der einschlägigen Literatur zur Unfallbegutachtung richtig, weshalb den gutachterlichen Feststellungen uneingeschränkt gefolgt werden könne.

Am 16. Juli 2003 hat der Kläger die vorliegende Klage erhoben. Zur Begründung macht er geltend: Die ärztlichen Stellungnahmen des Dr. med. K— vom 23. Januar 2002, 28. März 2002 und 22. Juli 2002 könnten zur Klärung der Frage, welchen Umfang seine, des Klägers, unfallbedingte MdE erreiche, nicht herangezogen werden, da sie zu unterschiedlichen Ergebnissen kämen und überdies keine Begründung enthielten. Auch auf das Gutachten des Dr. med. S— könne die ablehnende Entscheidung der Beklagten nicht gestützt werden. Gegen die dort geäußerte Einschätzung spreche bereits die Tatsache, dass es geradezu typisch für eine vorhandene Schmerzsymptomatik sei, dass eine Inkonstanz der Beweglichkeitswerte eintrete. In dem Gutachten werde deutlich, dass die Beschwerdesymptomatik (Schmerzempfinden des Klägers) durch sämtliche Gutachter unzutreffend eingeschätzt werde. Er könne nach wie vor schwere Lasten nicht heben, da es ihm nicht möglich sei, mit der rechten Hand zuzugreifen. Gleiches gelte für das Schreiben. Seine Schrift sei zwischenzeitlich nahezu unleserlich. Bis zum heutigen Tage sei

- 8 -

nicht auszuschließen, dass eine latente Bandinstabilität vorliege, deren Auswirkungen nur unzu-

reichend durch die Gutachter beurteilt worden seien. Unter nahezu identischen Fehlern leide das Gutachten des Prof. Dr. med. L—. Dieses nehme - im Gegensatz zum Vorgutachten - zu der Frage einer Instabilität im Kahn/Mondbeingelenk keine Stellung. Im Hinblick darauf, dass bei ihm, dem Kläger, körperbedingt die Muskulatur der Oberarme nur unzureichend ausgeprägt sei und sich nur ansatzweise Gebrauchsspuren auf den Händen fänden, erscheine als fraglich, ob tatsächlich eine Diskrepanz zwischen dem subjektiven Beschwerdebild und den objektiven Befunden vorliege. Es habe daher unter Berücksichtigung seiner ausgeprägten Beschwerdesymptomatik der Einholung eines weiteren Gutachtens bedurft.

Der Kläger beantragt,

die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides der — vom 20. November 2002 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 03. Juli 2003 zu verpflichten, ihm ab dem 05. September 2001 Unfallausgleich gemäß § 35 BeamtVG und einen Unterhaltsbeitrag gemäß § 38 BeamtVG zu gewähren.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie führt aus, die Einwendungen des Klägers seien nicht geeignet, die eingeholten fachärztlichen Gutachten und Stellungnahmen in Frage zu stellen. Alle befragten medizinischen Sachverständigen verneinten eine MdE von wenigstens 25 v.H.. Bei den gutachterlichen Untersuchungen habe der Kläger Gelegenheit gehabt, seine Beschwerden zu schildern. Dies habe er auch ausführlich getan. Die Gutachter hätten die Beschwerdesymptomatik der rechten Hand in die Bewertung der MdE einbezogen und eine "schmerzbedingte Belastungs- und Gebrauchsminderung der rechten Hand" auch als Unfallfolge anerkannt.

- 9 -

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts wird auf den Inhalt der Streitakte und der beigezogenen Verwaltungsvorgänge Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die Klage hat keinen Erfolg.

Dies gilt zunächst, soweit die Klage die Gewährung von Unfallausgleich gemäß § 35 BeamtVG betrifft.

Insoweit ist die Klage zulässig. Die — ist die "richtige" Beklagte. Allerdings nimmt die Unfallkasse nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Träger der gesetzlichen Sozialversicherung im Bereich der früheren Deutschen Bundespost (PostSVOrgG) als selbständige Körperschaft des öffentlichen Rechts die Aufgabe der "Unfallfürsorge einschließlich Prävention für die Beamten mit Ausnahme der nach den §§ 36 bis 43 des Beamtenversorgungsgesetzes zu gewährenden Leistungen" wahr. Ihr kommen dabei gemäß § 2 Abs. 2 Satz 1 PostSVOrgG die Befugnisse einer obersten Dienstbehörde zu. Dienstherr der Beamten der Deutschen Post AG bleibt aber weiterhin der Bund. Demgemäß sind Klagen des Beamten gegen ihn zu richten (§ 2 Abs. 3 Sätze 1 und 3 des Gesetzes zum Personalrecht der Beschäftigten der früheren Deutschen Bundespost - PostPersRG - i.V.m. § 78 Abs. 1 Nr. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO -).

Vgl. OVG NRW, Urteil vom 06. Mai 1999 - 12 A 2983/96 -; vgl. ferner OVG NRW, Urteil vom 28. Januar 2004 - 1 A 228/01 -.

Die Verpflichtungsklage ist, soweit sie die Gewährung von Unfallausgleich betrifft, nicht begründet. Der Bescheid der Unfallkasse vom 20. November 2002 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides

vom 03. Juli 2003 ist, soweit mit ihm die Gewährung von Unfallausgleich abgelehnt worden ist, rechtmäßig und verletzt den Kläger deshalb nicht in seinen Rechten. Denn der Kläger hat keinen Anspruch auf Gewährung von Unfallausgleich gemäß § 35 BeamtVG aufgrund des am 05. September 2001

- 10 -

erlittenen Unfalls, den die Unfallkasse mit Schreiben vom 02. Oktober 2001 und im Widerspruchsbescheid als Dienstunfall gemäß § 31 BeamtVG anerkannt hat (vgl. § 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO).

Unfallausgleich ist nach § 35 Abs. 1 Satz 1 BeamtVG zu gewähren, sofern der verletzte Beamte infolge eines Dienstunfalls in seiner Erwerbsfähigkeit länger als sechs Monate wesentlich beschränkt ist. Wie sich aus dem in § 35 Abs. 1 Satz 2 BeamtVG enthaltenen Verweis auf § 31 Abs. 1 bis 4 des Gesetzes über die Versorgung der Opfer des Krieges (BVG) ergibt, muss die durch den Dienstunfall bedingte Minderung der Erwerbsfähigkeit wenigstens 25 v.H. betragen.

Diese Anforderungen waren im maßgeblichen Zeitpunkt der letzten Verwaltungsentscheidung,

vgl. hierzu: OVG NRW, Beschluss vom 23. März 1998 - 6 A 54/96 -, und Urteil vom 08. Februar 1994 - 6 A 2089/91 -, DÖD 1994, 169,

und damit bei Erlass des Widerspruchsbescheides vom 03. Juli 2003 nicht erfüllt.

Die Gewährung von Unfallausgleich setzt nach den genannten Bestimmungen einen ursächlichen Zusammenhang zwischen dem Dienstunfall und der länger als sechs Monate andauernden Minderung der Erwerbsfähigkeit um mindestens 25 v.H. voraus. Maßgebend ist dabei der Ursachenbegriff im Sinne des Dienstunfallrechts.

Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts und des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen sind als Ursache im Rechtssinne auf dem Gebiet der beamtenrechtlichen Dienstunfallversorgung nur solche für den eingetretenen Schaden ursächlichen Bedingungen anzuerkennen, die wegen ihrer besonderen Beziehung zum Erfolg nach natürlicher Betrachtungsweise an dessen Eintritt wesentlich mitgewirkt haben. Beim Zusammentreffen mehrerer Ursachen ist eine als alleinige Ursache im Rechtssinne anzusehen, wenn sie bei natürlicher Betrachtungsweise überragend zum Erfolg mitgewirkt hat, während jede von ihnen als wesentliche (Mit-) Ursache im Rechtssinne anzusehen ist, wenn sie nur

- 11 -

annähernd die gleiche Bedeutung für den Eintritt des Erfolges hatte. Alle übrigen Bedingungen scheiden als Ursachen im Rechtssinne aus. Wesentliche Ursache im Rechtssinne kann hiernach auch ein äußeres Ereignis sein, das ein anlagebedingtes Leiden auslöst und/oder beschleunigt, wenn diesem Ereignis nicht im Verhältnis zu anderen Bedingungen - zu denen auch die bei Eintritt des äußeren Ereignisses schon vorhandene krankhafte Veranlagung bzw. das anlagebedingte Leiden in dem bei Eintritt des Ereignisses bestehenden Stadium gehören - eine derart untergeordnete Bedeutung für den Eintritt der Schadensfolge zukommt, dass diese anderen Bedingungen bei natürlicher Betrachtungsweise allein als maßgeblich anzusehen sind. Nicht Ursachen im Rechtssinne sind demgemäß so genannte Gelegenheitsursachen, d.h. Ursachen, bei denen zwischen dem eingetretenen Schaden und dem Dienst eine rein zufällige Beziehung besteht, d.h. wenn die krankhafte Veranlagung oder das anlagebedingte Leiden so leicht ansprechbar war, dass es zur Auslösung akuter Erscheinungen nicht besonderer, in ihrer Eigenart unersetzlicher Einwirkungen bedurfte, sondern auch ein anderes alltäglich vorkommendes Ereignis denselben Erfolg herbeigeführt hätte.

Vgl. BVerwG, Urteile vom 30. Juni 1988 - 2 C 77.86 -, ZBR 1989, 57, und vom 18. April 2002 - 2 C 22/01 -, ZBR 2003,140; OVG NRW, Urteil vom 07. Mai 1998 - 6 A 31/97 - und Beschluss vom 22. Februar 2000 - 6 A 843/99 -.

Hinsichtlich der Beweislast gilt, dass diese der Beamte trägt. Im Dienstunfallrecht gelten grundsätzlich die allgemeinen Beweisgrundsätze. Dementsprechend hat der Beamte auch hinsichtlich des Nachweises des Kausalzusammenhanges den vollen Beweis zu führen ("mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit").

Vgl. BVerwG, Urteil vom 22. Oktober 1981 - 2 C 17.81 -, RiA 1982, 119 m.w.N.

Vorliegend kann nicht mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit festgestellt werden, dass beim Kläger Dienstunfallfolgen vorgelegen haben, die zu einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von wenigstens 25 v.H. über einen Zeitraum von länger als sechs Monaten geführt haben.

- 12 -

Vielmehr ist mit den Gutachtern Dr. med. S— und Prof. Dr. med. L— davon auszugehen, dass die aufgrund des Unfalls vom 05. September 2001 eingetretene MdE des Klägers den Wert von 10 v.H. nicht überschritten hat, d.h. zunächst bei diesem Wert lag und ihn später - nämlich (spätestens) ab dem Zeitpunkt der gutachterlichen Untersuchung vom 08. Mai 2003 - unterschritt. Die diesbezüglichen Feststellungen in den Gutachten vom 28. Oktober 2002 und 06. Juni 2003 sind in sich schlüssig und überzeugend, und sie werden auch durch die Einwendungen des Klägers nicht ernstlich in Frage gestellt.

Soweit es das Gutachten vom 28. Oktober 2002 anbelangt, ist Folgendes anzumerken: Der Gutachter hat das Gutachten auf der Grundlage der den Akten entnommenen Vorgeschichte, der Klagen des Verletzten und eines eigenen - klinischen und röntgenologischen - Untersuchungsbefundes erstellt. Die anlässlich der Untersuchung vom Kläger geäußerten Beschwerden hat der Gutachter im Einzelnen aufgelistet. Im Rahmen der Darstellung des Untersuchungsbefundes hat er u.a. ausgeführt, dass das Entkleiden des Oberkörpers und das Ankleiden rasch und ohne Aushilfsbewegungen erfolgt seien. Die Schulterweichteilzeichnung sei seitengleich und relativ muskelschwach. Die Hohlhandbeschwiellung sei beidseits dezent. Die Beweglichkeit im Handgelenk sei rechtsseitig gegenüber links gemindert, wobei die Untersuchung als schmerzhaft empfunden und vom Kläger eindrücklich dargestellt werde. Bei mehrfacher Überprüfung des Bewegungsausmaßes an Handgelenken und Fingergelenken falle eine gewisse Inkonstanz der Werte für das rechte Handgelenk auf. Sämtliche Bewegungen würden als schmerzhaft angegeben. Der Zeige- und der Mittelfinger könnten aufgrund von Schmerzen nicht bis in die quere Hohlhandfalte rechts gebeugt werden. Die Beweglichkeit im Daumengelenk sei seitengleich. Signifikante Seitenunterschiede im Ober- und Unterarmumfang als Zeichen einer Muskelminderung fänden sich nicht. Ferner hat der Gutachter die Ergebnisse der Röntgenuntersuchung vom 01. Oktober 2002 festgehalten.

Ausgehend von diesen Befunden hat der Gutachter als Verletzungsfolgen eine schmerzbedingte Belastungs- und Gebrauchsminderung der rechten Hand,

- 13 -

Bewegungseinschränkung im rechten Handgelenk und den Langfingern der rechten Hand, subjektive Beschwerden sowie röntgenologische Veränderungen vermerkt. Unfallunabhängig bestehe eine anlagebedingte Fehlstellung in den Ellenbogengelenken bds. sowie ein Übergewicht bei Klinefelter-Syndrom. Die Minderung der Erwerbsfähigkeit aufgrund der Unfallfolgen hat der Gutachter bis zum Untersuchungszeitpunkt auf 10 v.H. und für den Zeitraum danach ebenfalls auf 10 v.H. eingeschätzt. Gleichzeitig hat er festgestellt, dass im weiteren Verlauf mit einer Besserung zu rechnen sei, allerdings aufgrund der Beschwerdesymptomatik und des Röntgenbefundes eine relevante Bandverletzung im Handwurzelbereich nicht sicher auszuschließen sei. Im Hinblick darauf hat er eine Nachuntersuchung zur Überprüfung der MdE nach 6 Monaten empfohlen.

Die Schlüssigkeit und Überzeugungskraft dieser Feststellungen werden weder durch die Einwände des Klägers noch anderweitig ernsthaft in Frage gestellt.

Dies gilt zunächst für das Vorbringen des Klägers, der Oberarzt Dr. med. K—, der die Untersuchung am 01. Oktober 2002 durchgeführt habe, habe bei den seine, des Klägers, rechte Hand betreffenden Messergebnissen Streichungen vorgenommen, die er ihm gegenüber nicht erklärt habe. Dieser Vorwurf ist zum einen bereits wenig konkret, da der Kläger nicht angegeben hat, welche "Messergebnisse seiner rechten Hand" genau gestrichen worden sein sollen und unter welchen Umständen die Streichung genau vonstatten gegangen sein soll. Zum anderen haben der Gutachter und der untersuchende Oberarzt in einer ergänzenden Stellungnahme vom 21. Januar 2003 erklärt, dass sämtliche Messergebnisse auf dem - dem Gutachten vom 28. Oktober 2002 beigelegten - Messblatt fest-

gehalten seien und dass eine Veränderung von Messergebnissen zu Ungunsten des Klägers eindeutig nicht erfolgt sei. Hinreichender Anlass, an der Richtigkeit dieser Sachdarstellung zu zweifeln, besteht nicht, auch nicht aufgrund sonstiger Gegebenheiten. Zu der vom Kläger im Widerspruchsbescheid des weiteren aufgeworfenen Frage, was sein Dienstunfall mit seinem "Übergewicht, Knochenschwund und Venenleiden" zu tun habe, hat der Gutachter unter dem 21. Januar 2003 zu Recht ausgeführt, dass dies in dem Gutachten

- 14 -

keinesfalls so dargestellt werde, wobei Knochenschwund im Gutachten an keiner Stelle aufgeführt werde.

Auch der im Klageverfahren erhobene Einwand, der Gutachter habe die Beschwerdesymptomatik, d.h. das Schmerzempfinden des Klägers, unzutreffend eingeschätzt, greift nicht durch. Der Gutachter hat zunächst die Angaben des Klägers zu auftretenden Schmerzen ausdrücklich in seinem Gutachten aufgeführt, wie die entsprechende Auflistung auf Seite 3 des Gutachtens belegt. Auch bei der Darstellung der (klinischen) Untersuchungsbefunde sind Angaben des Klägers zu im Rahmen der Untersuchung aufgetretenen Schmerzen wiedergegeben. So hat der Gutachter festgehalten, der Kläger habe die Untersuchung der Beweglichkeit im Handgelenk als schmerzhaft empfunden und dies eindrücklich dargestellt. Ferner ist bezüglich der Überprüfung des Bewegungsausmaßes an Hand- und Fingergelenken ausgeführt, dass sämtliche Bewegungen als schmerzhaft angegeben worden seien. Ebenso ist aufgelistet, dass die Beugefähigkeit von Zeige- und Mittelfinger schmerzbedingt eingeschränkt sei. Darüber hinaus sind Schmerzen des Klägers auch bei der Benennung der Verletzungsfolgen berücksichtigt worden. Als Verletzungsfolgen werden nämlich u.a. eine schmerzbedingte Belastungs- und Gebrauchsminderung der rechten Hand und subjektive Beschwerden aufgeführt. Dass die Angaben des Klägers zu bei ihm vorliegenden Schmerzen den Gutachter nicht veranlasst haben, den Umfang der unfallbedingten MdE nicht nur wie geschehen mit 10 v.H., sondern mit dem vom Kläger reklamierten Ausmaß von wenigstens 25 v.H. anzusetzen, begründet keine Fehlerhaftigkeit des Gutachtens.

Überdies ist dem Vorbringen des Klägers, er könne seine rechte Hand, insbesondere was das Heben von Lasten und das Schreiben anbelange, schmerzbedingt nur noch sehr unzureichend bzw. praktisch gar nicht mehr gebrauchen, entgegenzuhalten, dass diese Sachdarstellung weder durch die in dem Gutachten vom 28. Oktober 2002 noch durch die in dem Gutachten vom 06. Juni 2003 dargelegten klinischen Befunde untermauert wird. Vielmehr sprechen die genannten Untersuchungsergebnisse dagegen, dass der Kläger seine rechte Hand - schmerzbedingt - nur in einem gegenüber der Nutzung seiner linken Hand eingeschränkten Ausmaß

- 15 -

gebraucht hat bzw. gebrauchen kann. Denn beide Gutachter haben übereinstimmend weder eine Muskelminderung im Bereich des rechten Ober- und Unterarms noch unterschiedliche Grade der Hohlhandbeschwiellung beider Hände festgestellt. Dass die Muskelbildung und die Beschwiellung seitengleich ausgeprägt waren, lässt darauf schließen, dass beide Arme bzw. Hände in im Wesentlichen gleichem Ausmaß gebraucht wurden. Insoweit kann der Kläger - in seinem Schriftsatz vom 01. Oktober 2003 - auch nicht erfolgreich darauf verweisen, bei ihm sei körperbedingt die Muskulatur der Oberarme lediglich unzureichend ausgeprägt, und darüber hinaus fänden sich nur ansatzweise Gebrauchsspuren auf den Händen. Abgesehen davon, dass sich in den Gutachten derartige Feststellungen so nicht finden - so ist etwa in dem Gutachten vom 28. Oktober 2002 von "dezent" Hohlhandbeschwiellung und nicht von "nur ansatzweisen" Gebrauchsspuren die Rede -, vermag eine vermindert ausgeprägte Muskelbildung bzw. Beschwiellung an beiden Händen bzw. Armen zwar einen gleichmäßig zurückhaltenden Gebrauch beider Gliedmaßen zu erklären, nicht aber einen unterschiedlich starken Gebrauch der betreffenden Extremitäten.

Auch das Gutachten vom 06. Juni 2003 weist keinen im vorliegenden Zusammenhang relevanten Mangel auf.

Der Gutachter hat seiner Begutachtung ebenfalls die soziale Vorgeschichte, eine allgemeine und eine spezielle Anamnese, die vom Kläger angegebenen Beschwerden sowie eigene klinische und röntgenologische Untersuchungsbefunde zugrunde gelegt. Zum klinischen Untersuchungsbefund hat der

Gutachter u.a. vermerkt, die Teilentkleidung zur gutachterlichen Untersuchung geschehe mit flüssigen Bewegungen beider Hände. Die Konturen der Schulternackendreiecke und des Schultergürtels seien symmetrisch ausgeprägt. Muskeldefizite seien nicht zu erkennen. Die Muskulatur der Ober- und Unterarme sei im Seitenvergleich nicht sichtlich different. Rechts werde eine aktive Beweglichkeit von 90-0-20° demonstriert. Der Kläger gebe an, den Arm nicht weiter einwärts drehen zu können, da hier ein erheblicher Schmerz auftrete. Die passive Prüfung zeige eine freie Drehbewegung bis 90°, wobei der Kläger bei der Durchführung Schmerzen angebe. Die Umfänge von Ober- und Unterarm zeigten keine wegweisenden Unterschiede. Handgelenk und Mittelhand rechts seien

- 16 -

bei dem Patienten, der nach eigenem Bekunden Rechtshänder sei, kräftiger ausgeprägt. Die Daumenballen- und Kleinfingerballenmuskulatur sei seitengleich symmetrisch ausgeprägt. Beide Handrücken zeigten eine seitengleiche kräftige Venenzeichnung. Die Hohlhandbeschwellung sei beidseitig schwach ausgeprägt. Die Bewegungen des rechten Daumens würden vom Kläger sehr vorsichtig demonstriert. Hier werde über einen Schmerz bei Bewegung in allen Ebenen geklagt. Ein Schreibvorgang werde vom Kläger unter Angabe von Schmerzen abgebrochen. Er verweise zusätzlich auf sein nur schlecht leserliches Schriftbild. Die Prüfung der groben Kraft zeige eine deutliche Minderung der Kraftentwicklung der rechten Hand. Sie stehe im Gegensatz zur seitengleich ausgeprägten Oberarm- und Unterarmmuskulatur und den seitengleich vorhandenen Gebrauchsspuren beider Hände. Zum Röntgenbefund hat der Gutachter u.a. festgehalten, in der seitlichen Aufnahme (der rechten Hand) zeige sich eine extraossäre Verkalkung in Projektion auf das Os triquetrum. Die Röntgenaufnahmen der rechten Hand in maximaler Radialabduktion zeigten ein regelrechtes Verhalten der proximalen [= der (Körper)mitte zugewandten] Handwurzelreihe. Insbesondere bestehe kein Hinweis für eine scapholunäre Instabilität oder Dissoziation [= Zerfall, Trennung, Auflösung]. Die maximale Ulnaabduktion zeige ebenfalls einen regelrechten Bewegungsablauf im Radiocarpalgelenk. Hinweise für Bandinsuffizienz oder Instabilitäten fänden sich nicht.

Der Darstellung der Befunde schließt sich die Angabe der Diagnosen "ohne knöchernen Anschluss ausgeheilte Os triquetrum-Fraktur rechts" und "Belastungsbeschwerden der rechten Hand ohne Nachweis einer Muskelmassenminderung des rechten Ober- und Unterarmes und ohne Nachweis einer Gebrauchsspurenminderung der rechten Hand" an.

Aufgrund der erhobenen Befunde kommt der Gutachter zu dem Ergebnis, dass zum Zeitpunkt der gutachterlichen Untersuchung die MdE mit weniger als 10 v.H. einzuschätzen sei. Es werde vorgeschlagen, die MdE vom Unfalltag (05. September 2001) bis zum Tag vor der gutachterlichen Untersuchung (07. Mai 2003) entsprechend dem Vorgutachten mit 10 v.H. anzusetzen. Aufgrund des zeitlichen Abstandes zum Unfallereignis sei der jetzt erhobene gutachterliche Untersuchungsbefund durch Anpassung

- 17 -

und Gewöhnung als Dauerzustand einzuschätzen. Mit einer Änderung der MdE sei nicht zu rechnen. Nachuntersuchungen zur Überprüfung der MdE seien daher nicht erforderlich.

Diese Feststellungen sind schlüssig und gut nachvollziehbar. Den gegenüber dem Vorgutachten herabgesetzten Grad der MdE hat der Gutachter überzeugend unter Hinweis darauf begründet, dass zum Vorgutachten vom 28. Oktober 2002 durch Anpassung und Gewöhnung, erkenntlich an dem seitengleich ausgeprägten Muskelumfang beider Arme und den seitengleich ausgeprägten Gebrauchsspuren beider Hände, eine Besserung eingetreten sei. Auch im Gutachten vom 28. Oktober 2002 ist im Übrigen schon ausgeführt, dass im weiteren Verlauf mit einer Besserung zu rechnen sei. Ferner hat der Gutachter bei seiner Einschätzung der MdE in stichhaltiger Weise die Diskrepanz zwischen dem Vortrag des Klägers zur Gebrauchsminderung bzw. -unfähigkeit seiner rechten Hand einerseits und der festgestellten seitengleich ausgeprägten Muskulatur und den seitengleich vorhandenen Gebrauchsspuren andererseits berücksichtigt. Insoweit kann auf das oben hierzu und zu den diesbezüglichen Einwendungen des Klägers bereits Ausgeführte verwiesen werden. Soweit der Kläger darüber hinaus (in dem Schriftsatz vom 01. Oktober 2003) beanstandet, der Gutachter habe zu der Frage, ob - wie dies der Vorgutachter nicht ausschließe - eine Instabilität im Kahn-/Mondbein-gelenk vorliege, keinerlei Stellung genommen, ist dem zu entgegnen, dass Letzteres nicht zutrifft. Denn in dem Gutachten vom 06. Juni 2003 ist im Rahmen der Darstellung des röntgenologischen

Untersuchungsbefundes ausdrücklich ausgeführt, es bestehe insbesondere kein Hinweis für eine scapholuräre Instabilität oder Dissoziation. Hinweise für Bandinsuffizienz oder Instabilitäten fänden sich nicht.

Schließlich werden die Feststellungen und Ergebnisse der Gutachten vom 28. Oktober 2002 und 06. Juni 2003 auch nicht durch die fachärztlichen Äußerungen des Dr. med. K— in Frage gestellt. Soweit Dr. K— in seinem ärztlichen Attest vom 23. Januar 2002 eine unfallbedingte MdE "in rentenberechtigendem Ausmaß" angenommen hat, hat er an dieser Einschätzung später nicht mehr festgehalten und nur noch - allerdings ohne nähere Begründung - eine MdE von 20 v.H.

- 18 -

bejaht. Gleichzeitig hat er darauf hingewiesen, dass bei Zweifeln an der Höhe der unfallbedingten MdE eine gutachterliche Untersuchung veranlasst werden sollte. Dies und der Umstand, dass der genannte Facharzt seine Einschätzungen nicht in nachvollziehbarer Weise begründet hat, lassen sie nicht als geeignet erscheinen, die Gutachten vom 28. Oktober 2002 und 06. Juni 2003 zu erschüttern. Im Übrigen hat der Kläger die Verwertbarkeit der Stellungnahmen des Dr. med. K— zum Umfang der MdE unter Hinweis auf deren Widersprüchlichkeit und das Fehlen einer Begründung selbst in Abrede gestellt.

Nach den vorliegenden Ausführungen bedarf es - entgegen der schriftsätzlichen Anregung des Klägers - der Einholung eines weiteren Gutachtens nicht. Die Einholung eines solchen Gutachtens steht im pflichtgemäßen Ermessen des Gerichts. Sie ist regelmäßig nur geboten, wenn die vorhandenen Gutachten grobe Mängel oder Widersprüche aufweisen und sich infolgedessen die Einholung eines weiteren Gutachtens dem Gericht aufdrängt.

Vgl. BVerwG, Urteil vom 28. August 1964 - 6 C 45.61 -, Buchholz, 232 § 42 BBG Nr. 5; Beschluss vom 07. November 1979 - 6 B 95.78 -, ZBR 1980, 180; Urteil vom 26. April 1985 - 8 C 74.83 - sowie Beschluss vom 28. Januar 1994 - 22 B 175.93 -; OVG NRW, Beschluss vom 23. November 2004 - 6 A 666/03 - sowie (zur Zulässigkeit der richterlichen Überzeugungsbildung ausschließlich auf der Grundlage von fachärztlichen Gutachten, die schon im Verwaltungs- bzw. Widerspruchsverfahren eingeholt wurden,) Beschluss vom 25. Oktober 2005 - 1 A 1320/04 -.

Letzteres ist vorliegend nicht der Fall.

Die Verpflichtungsklage hat ebenfalls keinen Erfolg, soweit sie die Gewährung eines Unterhaltsbeitrages gemäß § 38 BeamtVG betrifft. Insoweit ist die Klage (jedenfalls) nicht begründet, weil dem Kläger der geltend gemachte Anspruch nicht zusteht.

Nach § 38 Abs. 1 BeamtVG erhält ein durch Dienstunfall verletzter früherer Beamter, dessen Beamtenverhältnis nicht durch Eintritt in den Ruhestand geendet hat, neben dem Heilverfahren (§§ 33, 34) für die Dauer einer durch den Dienstunfall verursachten

- 19 -

Erwerbsbeschränkung einen Unterhaltsbeitrag. Der Unterhaltsbeitrag beträgt gemäß § 38 Abs. 2 Nr. 1 BeamtVG bei völliger Erwerbsunfähigkeit sechsendsechzigzweidrittel vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge nach Absatz 4, gemäß Nr. 2 bei Minderung der Erwerbsfähigkeit um wenigstens zwanzig vom Hundert den der Minderung entsprechenden Teil des Unterhaltsbeitrages nach Nummer 1. Hieraus ergibt sich, dass ein Anspruch nach § 38 BeamtVG nur bestehen kann, wenn der Umfang der MdE wenigstens 20 v.H. beträgt. Werte unterhalb dieser Schwelle berechtigen nicht zum Bezug des Unterhaltsbeitrags. § 31 Abs. 2 BVG, wonach auch eine um 5 v.H. geringere Erwerbsminderung genügt, ist nicht entsprechend anzuwenden.

Vgl. Plog/Wiedow/Lemhöfer/Bayer, Kommentar zum BBG und BeamtVG, Stand: April 2006, § 38 BeamtVG Rdnr. 16 b m.w.N.

Die Voraussetzung einer MdE im Umfange von wenigstens 20 v.H. ist im Falle des Klägers nicht erfüllt, und zwar weder bezogen auf den Zeitpunkt des Ergehens des Widerspruchsbescheides noch auf den Zeitpunkt des Ergehens der vorliegenden Entscheidung (der letztgenannte Zeitpunkt könnte hier im Hinblick darauf maßgeblich sein, dass die Unfallkasse für die § 38 BeamtVG betreffende Entscheidung aufgrund der Bestimmungen in § 2 Abs. 1 Nr. 1 PostSVOrgG nicht zuständig gewesen sein dürfte). Dass der Umfang der unfallbedingten MdE des Klägers den Wert von 20 v.H. nicht erreicht, folgt aus den vorstehenden Ausführungen zum Anspruch gemäß § 35 BeamtVG, auf die insoweit verwiesen werden kann. Zu betonen ist dabei, dass sich auf der Grundlage der im Verwaltungsverfahren eingeholten Gutachten vom 28. Oktober 2002 und 06. Juni 2003 keinerlei Anhaltspunkte dafür ergeben, dass sich der Umfang der unfallbedingten MdE des Klägers nach dem Zeitpunkt der letzten behördlichen Entscheidung, dem Widerspruchsbescheid vom 03. Juli 2003, erhöht haben könnte. Vielmehr ist in dem Gutachten vom 06. Juni 2003 insoweit ausdrücklich festgestellt worden, dass mit einer Änderung der MdE nicht zu rechnen sei und Nachuntersuchungen zur Überprüfung der MdE daher nicht erforderlich seien.

Die Klage hat schließlich auch keinen - teilweisen - Erfolg, soweit mit dem § 38 BeamtVG betreffenden Verpflichtungsbegehren der Antrag verbunden ist, insoweit

- 20 -

den ablehnenden Bescheid vom 20. November 2002 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides aufzuheben. Zwar dürften diese Bescheide, soweit in ihnen auch über den Anspruch nach § 38 BeamtVG entschieden worden ist, fehlerhaft zustande gekommen sein. Denn insoweit dürfte gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 PostSVOrgG, wonach von den der Unfallkasse übertragenen weiteren Aufgaben die Unfallfürsorge in Form der nach §§ 36 bis 43 BeamtVG zu gewährenden Leistungen ausdrücklich ausgenommen ist, die Zuständigkeit der Unfallkasse nicht gegeben sein; zuständig dürfte diesbezüglich gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2 Halbsatz 1 2. Alt. PostPersRG die einschlägige Aktiengesellschaft sein. Dem mit einem Verpflichtungsbegehren verbundenen Antrag auf Aufhebung eines Ablehnungsbescheids kommt in der Regel jedoch keine selbständige Bedeutung zu. Der Aufhebungsantrag folgt grundsätzlich dem rechtlichen Schicksal des Verpflichtungsantrages; dies gilt jedenfalls dann, wenn die Aufhebung nur dazu dient, die der Verpflichtung formell entgegenstehenden Verwaltungsakte (ex nunc) zu beseitigen. Anders verhält es sich, wenn der Kläger ein besonderes Rechtsschutzinteresse an der Aufhebung (ex nunc) des ablehnenden Bescheids hat.

Vgl. BVerwG, Urteil vom 19. Mai 1987 - 1 C 13.84 -, NVwZ 1987, 893 (894); Urteil vom 26. April 1968 - VI C 104.63 -, BVerwGE 29, 304 (309).

Ein solches besonderes Interesse ist hier, selbst bei Berücksichtigung des Umstandes, dass die ablehnende Entscheidung durch die unzuständige Behörde getroffen worden sein dürfte,

vgl. dazu OVG NRW, Urteil vom 03. Oktober 1978 - XV A 1927/75 -, NJW 1979, 1057 (1058),

nicht erkennbar. Denn es ist nicht ersichtlich, dass sich die Position des Klägers durch eine Aufhebung des angefochtenen Bescheides verbessern würde. Bei einer erneuten Entscheidung über den Anspruch nach § 38 BeamtVG, bei der es sich um eine gebundene Entscheidung handelt, müssten der Anspruch erneut verneint und die Gewährung eines Unterhaltsbeitrages abgelehnt werden, weil entsprechend den vorstehenden Ausführungen die Voraussetzungen für einen Unterhaltsbeitrag

- 21 -

mangels Vorliegens des erforderlichen Grades der unfallbedingten MdE nicht gegeben sind.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil kann innerhalb eines Monats nach Zustellung beim Verwaltungsgericht Arnsberg (Jägerstraße 1, 59821 Arnsberg, Postanschrift: Verwaltungsgericht Arnsberg, 59818 Arnsberg) Antrag auf Zulassung der Berufung gestellt werden. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. Innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des Urteils sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist.

Die Berufung ist nur zuzulassen,

1. wenn ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils bestehen,
2. wenn die Rechtssache besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten aufweist,
3. wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
4. wenn das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
5. wenn ein der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegender Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann.

Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit dem Zulassungsantrag vorgelegt worden ist, bei dem Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen (Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster, bzw. Postfach 6309, 48033 Münster) schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen - ERWO VG/FG - vom 23. November 2005 (GV. NRW. S. 926) einzureichen. Über den Antrag entscheidet das Oberverwaltungsgericht durch Beschluss.

Vor dem Oberverwaltungsgericht muss sich jeder Beteiligte, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt vertreten lassen. Das gilt auch für den Antrag auf Zulassung der Berufung. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst, Gebietskörperschaften auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen

- 22 -

Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied zugehören, vertreten lassen. Auf die besonderen Vertretungsregelungen des § 67 Abs. 1 Sätze 4 bis 7 der Verwaltungsgerichtsordnung wird hingewiesen. Der Antragsschrift sollen möglichst Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

May

Lüttenberg

Dr. König

Beschluss

Ferner hat die Kammer beschlossen:

Der Streitwert wird auf einen Betrag bis zu 22.000,00 EUR festgesetzt.

Gründe:

Die Streitwertfestsetzung resultiert aus § 72 Nr. 1 Halbsatz 1 des Gerichtskostengesetzes (GKG) i.V.m. § 13 Abs. 1 Satz 1 des Gerichtskostengesetzes in der bis zum 30. Juni 2004 geltenden Fassung (GKG a.F.). Sie erfolgt unter Berücksichtigung der Rechtsprechung zum sogenannten Teilstatus (vgl. BVerwG, Beschluss vom 13. September 1999 - 2 B 53.99 -, NVwZ-RR 2000, 188 sowie OVG NRW, Beschluss vom 24. Oktober 2000 - 6 A 5560/99 -). Der Unfallausgleich gemäß § 35 BeamtVG und der Unterhaltsbeitrag gemäß § 38 BeamtVG zählen zu den als Teilstatus bezeichneten Rechtspositionen. Der Streitwertfestsetzung liegen danach der zweifache Jahresbetrag des erstrebten Teilstatus - zum Beginn der Instanz - sowie der vom Kläger begehrte Nachzahlungsbetrag (Zeitraum vom 5. September 2001 bis zur Klageerhebung) zugrunde.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen die Streitwertfestsetzung können die Beteiligten schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Arnsberg (Jägerstraße 1, 59821 Arnsberg, Postanschrift: Verwaltungsgericht Arnsberg, 59818 Arnsberg) Beschwerde einlegen, über die das Obergericht

- 23 -

entscheidet, falls das beschließende Gericht ihr nicht abhilft. Die Beschwerde gegen die Streitwertfestsetzung ist nur zulässig, wenn sie innerhalb von sechs Monaten eingelegt wird, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat. Die Beschwerde ist nicht gegeben, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200 EUR nicht überschreitet.

Der Beschwerdeschrift sollen möglichst Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

May

Lüttenberg

Dr. König